Kammer- und Marktordnungsrecht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Wer auf der Suche nach wissenschaftlich fundierten Antworten auf kammerrechtliche Fragestellungen ist, richtet seinen Blick seit mehr als zwei Jahrzehnten gleichsam automatisch zur Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, wo der Ordinarius Winfried Kluth mit dem Institut für Kammerrecht (IFK) sowie dem Institut für Marktordnungs- und Berufsrecht (IMBR) nicht nur zwei sehr aktive Forschungseinrichtungen aus der Taufe gehoben hat, sondern auch Standardwerke und Schriftenreihen zur Thematik etabliert hat. Gleich mehrere Früchte der dortigen Aktivitäten können in dieser Bücherschau vorgestellt werden.

1 Das Standardwerk zum Kammerrecht ist das 2005 erstmals erschienene, von *Kluth* herausgegebene „Handbuch des Kammerrechts". Es liegt nun, neun Jahre nach Erscheinen der Vorauflage, in dritter Auflage vor. Der Lauf der Zeit seit Erscheinen der Vorauflage hat es mit sich gebracht, dass einige wichtige Entscheidungen ergangen sind, die zu gewissen Neujustierungen in Kernbereichen des Kammerrechts geführt haben. Zu nennen ist insbesondere die Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 12. Juli 2017 zu der an eine Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern gebundenen Beitragspflicht. Die zentralen Argumentationslinien der Entscheidung, insbesondere die Betonung der Sinnhaftigkeit des Kammermodells trotz bzw. gerade wegen der fortschreitenden Globalisierung und Europäisierung, sind verallgemeinerungsfähig und auf andere Kammern übertragbar. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat mit Entscheidungen zur Interessenvertretung, zur Rücklagenbildung und zum Kammerwahlrecht wichtige Pflöcke eingeschlagen, die für die Neuauflage an verschiedenen Stellen des Werks verarbeitet worden sind. Besonders augenfällig wird dies durch ein neu aufgenommenes Kapitel zum Haushaltsrecht der Kammern, das mit *Heyne* eine frühere Mitarbeiterin *Kluths*, die mittlerweile als Referentin für den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags tätig ist, übernommen hat. In diesem ist das bisherige Kapitel zur Anwendung des Vergaberechts auf Kammern aufgegangen. Die vor allem Kammermitglieder umtreibenden Fragen der Beitragspflicht werden auch von *Rieger*, einem weiteren Hallenser Alumnus und heutigem IHK-Geschäftsführer, in einem mit über 90 Seiten umfassenden Kapitel zur Kammerfinanzierung aufgearbeitet. Aufbau und Zuschnitt des Handbuchs sind, von dem erwähnten neuen Kapitel einmal abgesehen, unverändert, auch wenn einige Bearbeiterwechsel zu verzeichnen sind. Insgesamt 16 Kapitel fächern das Kammerrecht in seiner ganzen Bandbreite auf, wobei der Schwerpunkt naturgemäß auf der Vermittlung der Strukturen liegen muss und weniger auf Details und Besonderheiten der einzelnen verkammerten Berufe eingegangen werden kann (wenngleich akribisch die jeweils einschlägigen Rechtsquellen dokumentiert sind). Den im Vergleich zur Vorauflage größten Zuwachs erfahren haben das zuvor nur auf wenigen Seiten eher kursorisch behandelte Thema Berufsaufsicht und Berufsgerichtsbarkeit, das in der Neuauflage von *Stephan*, Geschäftsführer des IMBR, auf 35 Seiten anschaulich erläutert wird, sowie das nun 90-seitige Kapitel zu Versorgungswerken von *Butzer*. Erwähnenswert zu guter Letzt: Der Preis des Handbuchs ist seit der Erstauflage 2005 trotz zwischenzeitlicher Zuwächse im Umfang erfreulicherweise unverändert geblieben ist.

2 *Gottfried Wacker* hat in einer bei *Kluth* entstandenen Dissertation die „Haftung bei Rechtsberatung durch Wirtschafts- und Berufskammern" untersucht. Er hat sich dieser Fragestellung aus praktischer Anschauung genähert, ist *Wacker* doch Geschäftsführer einer Steuerberaterkammer. Ausgangspunkt seiner Studie ist der Befund, dass in Zeiten der zunehmenden Verrechtlichung von Unternehmertum und Privatleben Rechtsuchende auf der Suche nach einer kostengünstigen und zuverlässigen Rechtsberatung bei Bestehen einer Kammermitgliedschaft gerne auf das Serviceangebot der Rechtsberatung, das Kammern in Erfüllung ihres Selbstverwaltungsrechts anbieten, zurückgreifen. *Wacker* spricht sich gegen ein gängiges Verständnis aus, das den Berufskammern im Lichte von § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG engere Befugnisse zubilligen will als den Wirtschaftskammern. Eine Zulässigkeit der Rechtsberatung bejaht er, solange ein beruflicher Bezug zum Kammermitglied, das nicht zwingend mit dem Beratenen identisch sein muss, gegeben ist. Eine solche Beratung in Form einer Vorteilsberatung, Gegenleistungsberatung oder Verweisberatung muss sich nach *Wacker* auch nicht auf eine Erstberatung beschränken. Inhaltlich lässt er es genügen, dass eine auch nur ganz entfernte Berufsbezogenheit vorliegt, so dass er z.B. die Beratung eines Kammermitglieds auch zu seinen steuerlichen Pflichten für zulässig hält (wobei nicht ganz deutlich wird, ob er dies auch über eine Erstberatung hinaus für möglich erachtet). In einem nächsten Schritt untersucht der Verfasser sodann, inwiefern solche Rechtsberatung für Mitglieder (und auch Nichtmitglieder) mit Haftungsgefahren für die Kammern verbunden ist, wenn die Grenze zu erlaubten Beratungsleistungen von den Kammern überschritten wird oder die Kammern in ihnen nicht geläufigen Rechtsgebieten beraten. Er prüft hier als denkbare Anspruchsgrundlagen §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB in analoger oder direkter Anwendung (der Anspruch wäre nach Wacker vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen) sowie § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Anschließend beleuchtet der Verfasser einige

1

Handbuch des Kammerrechts

Winfried Kluth(Hrsg.), Nomos Verlag, 3. Auflage, Baden-Baden 2020, 717 S., 978-3-8487-4483-1, 98 Euro.

2

Haftung bei Rechtsberatung durch Wirtschafts- und Berufskammern: Gefahren und Begrenzung der Haftung

Gottfried Wacker, Nomos Verlag, Baden-Baden 2019, 182 S., I 978-3-8487-6026-8, 48 Euro.

3

Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2017

Winfried Kluth (Hrsg.) Verlag PJV, Halle 2018, 404 S., 978-3-941226-48-7, 132 EUR

Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2018

Winfried Kluth (Hrsg.) Verlag PJV, Halle 2019, 236 S., 978-3-941226-53-1, 132 Euro

4

Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2019/20

Matthias Kilian / René Dreske (Hrsg.), Anwaltverlag, Bonn 2020, 354 S, 978-3-8240-5442-8, 19 Euro.

Praxisbeispiele (Subventionsberatung, Erstellung von Wertgutachten. Arbeitsrechtsberatung, Vermittlungstätigkeit, Existenzgründungsberatung). Ein abschließender Blick gilt den Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung und -vermeidung.

3 Treue Leser der Bücherschau wissen, dass in der Bücherschau bislang verlässlich in jedem Jahr das von *Kluth* herausgegebene „Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts" vorgestellt worden ist. Das vergangene Jahr war eine Ausnahme, weil der Autor dieser Zeilen für einen kammerrechtlichen Schwerpunkt der Bücherschau auf das vorstehend angezeigte Handbuch des Kammerrechts gewartet hat. So sind an dieser Stelle ausnahmsweise zwei Jahrgänge des Jahrbuchs vorzustellen, nämlich das Jahrbuch 2017 und das Jahrbuch 2018 (die Jahrbücher erscheinen stets, da sie u.a. den jährlichen Kammerrechtstag dokumentieren, im nachfolgenden Jahr, sind also Ende 2018 und Ende 2019 erschienen). Wie üblich gibt es feste Rubriken, die fortgeschrieben wurden, nämlich Berichtsaufsätze zur Rechtsprechung im Kammerrecht und im Berufsrecht. Das Jahrbuch 2017 enthält neun Beiträge zum Kammerrecht, darunter die Anwaltschaft wohl besonders interessierende zur bereits erwähnten Entscheidung des BVerfG zur Pflichtmitgliedschaft in Kammern von *Kluth*, zur Bildung von Rücklagen durch Kammern von *Heusch* und *Munding*, zur Kammerfinanzierung ohne Pflichtbeiträge von *Kluth* und zur Aufsicht über Kammern im Lichte des Kooperationsprinzips von *Pautsch*. Das Berufsrecht ist neben der erwähnten Dokumentation mit zwei anwalts- und medizinrechtlichen Beiträgen von Kluth vertreten. Anwälte werden insbesondere seine Gedanken zu Interessenkonflikten beim Legal Tech-Inkasso interessieren. Auch im Jahrbuch 2018 dominiert das Kammerrecht mit insgesamt zwölf Beiträgen. Aus Sicht der Anwaltschaft dürften vor allem zwei Beiträge zur möglichen Kreierung einer Insolvenzverwalterkammer von *Vallender* und *Kluth* von besonderen Interesse sein, ferner drei Beiträge, die das Ehrenamt in Kammern aus historischer (*Kluth*), empirischer (*Sack*) und sozialversicherungsrechtlicher Sicht (*Schlegel*) betrachten und ein Vergleich von *Kluth* zu den verschiedenen Formen von Dachorganisationen der Kammern auf Bundesebene. Die drei berufsrechtlichen Beiträge betreffen Fragen der Meisterpflicht, die Verwendung von Bachelor-/Masterbezeichnungen als Abschlussbezeichnungen der beruflichen Bildung und zur Fachkräfteeinwanderung und werden damit eher Verwaltungs- als Anwaltsrechtler interessieren.

4 Anfang des Jahres erschienen ist das „Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft 2019/20" (dessen Mitherausgeber der Autor dieser Zeilen ist). Wer das Datenkompendium bereits einmal in der Hand gehalten hat, weiß, dass es seit 2007 auf mittlerweile rund 350 Seiten in 11 thematischen Kapiteln Tausende Daten rund um die Anwaltschaft, den Rechtsdienstleistungsmarkt und die Rechtspflege aufbereitet und allgemein zugänglich macht. Nach mehr als einem Jahrzehnt regelmäßiger Erweiterungen der Inhalte des Jahrbuchs hat der Umfang der deshalb kontinuierlich zu pflegenden Daten ein solches Ausmaß erreicht, dass in der Neuausgabe nur noch behutsame inhaltliche Ergänzungen möglich waren. In die Ausgabe 2019/20 neu aufgenommen worden sind im Kapitel zur Berufsbildung in den juristischen Berufen aktuelle Vergütungsempfehlungen für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte nach Kammerbezirken sowie die Anzahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge von 2005 bis 2018. Im Kapitel zur Finanzierung anwaltlicher Dienstleistungen befindet sich nun auch eine Analyse der Pro-Kopf-Aufwendungen der Landeskassen für Beiordnungen als Pflichtverteidiger, um die Darstellung den Berichtsstandards zur Beratungshilfe bzw. zur Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe anzupassen. Im Kapitel zu den Institutionen der Anwaltschaft wird erstmals eine Datenreihe zu Ausschließungen aus der Anwaltschaft, die ein Anwaltsgericht als Sanktion wegen eines anwaltlichen Berufspflichtverstoßes verhängen kann, zugänglich gemacht. Ansonsten sind, wie von einem Statistischen Jahrbuch zu erwarten, alle Datenreihen – wann immer möglich, für zwei weitere Jahre – fortgeschrieben worden.

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de